

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß den Festlegungen des § 2 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Neutz-Lettewitz“

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün hat in seiner 22. Sitzung am 24.02.2022 unter der Beschluss-Nummer 206-22/22/SR folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Neutz-Lettewitz“ auf den Flurstücken Nr. 30, 31, 35, 36 und 37 in der Flur 11 der Gemarkung Neutz-Lettewitz, sowie auf den Flurstücken Nr. 344, 347, 348, 349, 352, 353, 354 und 355 in der Flur 8 der Gemarkung Neutz-Lettewitz. Es wird ein Sondergebiet Photovoltaikanlage im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.
2. Der räumliche Geltungsbereich wird aus dem beiliegenden Übersichtsplan (maßstabslos) ersichtlich. Der Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich (Anlage1) ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Firma Anumar Solar GmbH als Vorhabenträger trägt die Kosten und Risiken für alle erforderlichen Bauleitplanverfahren, die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung, sowie alle erforderlichen Erschließungs- und Verlegekosten von Netzanschlussleitungen.
4. Der Vorhabenträger beauftragt einen Landschaftsarchitekten seiner Wahl und auf eigene Rechnung mit der Erstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan für den Solarpark.

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß den Festlegungen des § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 29.04.2021, rechtswirksam am 20.05.2021. Als Bereitstellungstag wird der 24.03.2022 festgelegt.

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin